

Aulinger

Aulinger · Josef-Neuberger-Straße 4 · 44787 Bochum

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 21
• Herr Thomas Busch
Am Bonnhof 35
40474 Düsseldorf

Unser Zeichen: AB002011-13 sfe

Amprion GmbH ./. Stadt Krefeld (Überspannungsfälle II) / Rosin

Ihr Zeichen: 21.14.01.02-21/13

Sehr geehrter Herr Busch,

am 17.12.2013 hat das Bundesverwaltungsgericht („BVerwG“) den Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Düsseldorf vom 07.11.2012 für den Bau der Bl. 4571 aufgrund einer nicht durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung („UVP“) für rechtswidrig und nicht vollziehbar erklärt. Als Konsequenz wurde der auf Grundlage des vorgenannten Planfeststellungsbeschlusses bei der Bezirksregierung Düsseldorf bereits erwirkte Besitzeinweisungsbeschluss vom 12.12.2013 von der Enteignungsbehörde gemäß § 80 Abs. 4 Satz 1 Alt. 1 VwGO außer Vollzug gesetzt.

Zwischenzeitlich hat die Bezirksregierung Düsseldorf am 28.06.2019 einen Ergänzungsbeschluss zum Planfeststellungsbeschluss vom 07.11.2012 erlassen (Az. 25.05.01.01-05/07), mit der die Planfeststellung aus dem Jahr 2012 im Ergebnis bestätigt wurde. Die Eheleute Rosin haben gegen den Ergänzungsbeschluss kein Rechtsmittel eingelegt. Die Stadt Krefeld hingegen hat gegen den Ergänzungsbeschluss beim BVerwG unter dem 02.10.2019 Klage erhoben und einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihrer Klage gestellt. Darüber hinaus hat auch eine andere Betroffene Klage gegen den Ergänzungsbeschluss erhoben. Die Klagen sind weiterhin anhängig. Der Eilantrag hingegen wurde am 28.03.2020 vom BVerwG abgelehnt. Die Antragstellerin beabsichtigt daher, die Realisierung des Leitungsbauvorhabens ab Oktober 2021 fortzusetzen. Die einzelnen Arbeitsschritte können dem als Anlage beigefügten Bauzeitenplan entnommen werden.

kg Rosin 15/7/21

Rechtsanwältin:
Stephanie de Bruyn-Ouboter
stephanie.debruyne-ouboter@aulinger.eu

Sekretariat:
Melanie Milpauer
melanie.milpauer@aulinger.eu

Telefon 0234 68779-441
Telefax 0234 68779-995

Bochum, den 02.07.2021

Aulinger
Rechtsanwälte
Notare

Bochum
Josef-Neuberger-Straße 4
44787 Bochum
T 0234 68779-0
F 0234 680642
E info-bochum@aulinger.eu

Essen
Frankenstraße 348
45133 Essen
T 0201 95986-0
F 0201 95986-99
E info-essen@aulinger.eu

Postbank Dortmund
IBAN DE02 4401 0046 0799 6994 67
BIC PBNKDEFF

Umsatzsteuer-Id.-Nr.
DE230753893

Aulinger Rechtsanwälte
Partnerschaft mbB

Sitz Essen
Amtsgericht Essen
PR 1671

Partner sind im
Partnerschaftsregister
eingetragen.

Aulinger

Vor diesem Hintergrund beantragen wir,

1. **den 1. Nachtragsbeschluss vom 20.12.2013, mit dem die Vollziehung des Besitzeinweisungsbeschlusses vom 12.12.2013 ausgesetzt wurde, aufzuheben**
2. **und die sofortige Vollziehung des Aufhebungsbeschlusses anzuordnen.**

Begründung:

1. Antrag auf Aufhebung des 1. Nachtragsbeschlusses

Durch die Nachholung der UVP und den Erlass des Ergänzungsbeschlusses wurde der ursprüngliche Verfahrensfehler geheilt und die Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses vom 07.11.2012 wiederhergestellt. So heißt es auf Seite 16 des Ergänzungsbeschlusses:

*„Die ergebnisoffen durchgeführte UVP hat keine relevant anderen, bislang nicht betrachteten abwägungsrelevanten Belange ermittelt. Auch haben die Erkenntnisse aus der UVP nicht zu einer anderen Bewertung der einzelnen Belange in der Abwägung geführt. Die Ergebnisse der UVP bestätigen vielmehr den bisherigen Abwägungsvorgang und die auf dieser Basis getroffene Entscheidung. **Danach konnte das Abwägungsergebnis aufrecht erhalten bleiben. Der Planfeststellungsbeschluss bedarf keiner inhaltlichen Änderung.**“*

[Hervorhebung durch Verf.]

Der Planfeststellungsbeschluss vom 07.11.2012 wurde damit von der Planfeststellungsbehörde (und auch vom BVerwG im Eilverfahren) als Grundlage für die Besitzeinweisungen ausdrücklich bestätigt, wodurch der Grund für die Aussetzung des Besitzeinweisungsbeschlusses entfallen ist.

Die Aufhebung des 1. Nachtragsbeschlusses vom 12.12.2013 ist damit vorliegend geboten.

Vor diesem Hintergrund übersenden wir Ihnen anliegend aktualisierte Berechtigtenübersichten, in denen wir die aktuellen dinglich Berechtigten der Abt. II und Abt. III aufgelistet haben. Soweit der Antragstellerin bis zur Einreichung des vorliegenden Antrags schuldrechtliche Nutzungsberechtigte der verfahrensgegenständlichen Grundstücke zur Kenntnis gelangt sind, hat die Antragstellerin diese in den Berechtigtenübersichten aufgeführt.

Aulinger

Darüber hinaus übersenden wir Ihnen in der Anlage eine aktuelle Grundstücksübersicht, in der wir die seit Erlass des Besitzeinweisungsbeschlusses eingetretenen grundstücksrelevanten bzw. eigentümerbezogenen Veränderungen in einer Bemerkungsspalte sowie durch eine gelbe Hinterlegung der entsprechenden Übersichtsspalte kenntlich gemacht haben. Soweit das Eigentum an einem der antragsgegenständlichen Grundstücke zwischenzeitlich auf einen neuen Eigentümer übertragen wurde, fügen wir als Anlage einen Lageplan dieses Grundstücks für den neuen Eigentümer und die Behörde bei.

Wir weisen dabei höflich darauf hin, dass der in der Übersicht ausgewiesene neue Grundstückseigentümer – ebenso wie etwaige neue schuldrechtliche Nutzungsberechtigte – den Besitzeinweisungsbeschluss und die Aufhebung des 1. Nachtragsbeschlusses gegen sich gelten lassen muss. Denn bei einem Besitzeinweisungsbeschluss handelt es sich um einen grundstücksbezogenen Verwaltungsakt, der auch gegenüber schuldrechtlichen oder dinglichen Rechtsnachfolgern wirkt.

Bayerische VGH, Beschluss vom 16.12.2013, Az. 8 ZB 12.2356

2. Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung

Auch dem Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung des Aufhebungsbeschlusses ist zu entsprechen. Denn nach dem vorgelegten Bauzeitenplan muss mit der Fortsetzung der Baumaßnahmen ab Oktober 2021 begonnen werden, um die fristgerechte Fertigstellung der Bl. 4571 bis Anfang März 2022 und der weiteren dem EnLAG 14-Leitungsbauvorhaben zugehörigen Projekte sicherzustellen.

2.1 Gesetzliche Dringlichkeit

Die das besondere Vollziehungsinteresse rechtfertigende Eilbedürftigkeit ergibt sich vorliegend bereits daraus, dass es sich bei dem Leitungsbauvorhaben um ein Vorhaben handelt, dessen vordringlicher Bedarf durch § 1 Abs. 1, Abs. 2 EnLAG i.V.m. Nr. 14 der Anlage zum EnLAG bereits gesetzlich festgestellt ist. Die umgehende Realisierung der Maßnahme liegt damit im besonderen öffentlichen Interesse. Dies belegt im Übrigen auch die Gesetzesbegründung zum EnLAG, in der Folgendes ausgeführt wird:

„Für die konkreten, aus dem festgestellten Bedarf entwickelten Projekte spricht daher ein überragender öffentlicher Zweck. Nach Satz 3 besteht an der Verwirklichung der Vorhaben, die in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, ein überragendes öffentliches Interesse.“

BR-Drs. 342/11, S. 36

Aulinger

Dem Leitungsbauvorhaben kommt damit über den grundsätzlich immer bestehenden Gemeinwohlzweck der Energieversorgung eine überregionale und europäische Bedeutung zu. Denn EnLAG-Projekte dienen, bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit in besonderer Weise der Realisierung der Energiewende, also dem demokratisch legitimierten Atomausstieg. § 1 Abs. 1 EnLAG lässt damit keinen Zweifel daran, dass die Realisierung des Vorhabens, die gemäß §§ 1 und 11 EnWG i.V.m. dem EnLAG der Antragstellerin obliegt, nach dem gesetzgeberischen Willen keinen zeitlichen Aufschub zulässt.

2.2 Tatsächliche Dringlichkeit

Davon abgesehen ist die Realisierung des Leitungsbauvorhabens auch in tatsächlicher Hinsicht dringlich. Denn die Errichtung der Bl. 4571 ist erforderlich, um die zukünftig stark ansteigenden überregionalen Stromtransite bewältigen zu können und anderenfalls drohenden Netzengpässen und Beeinträchtigungen der Versorgungssicherheit entgegenzuwirken. Die umgehende Umsetzung des gesetzlich vorgeschriebenen Leitungsbauvorhabens ist daher dringend geboten.

Grund für die Erhöhung der Transportkapazität ist u.a. die stetige Zunahme der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien, vor allem die in Norddeutschland produzierte Windkraft. Diese macht einen Abtransport der Windenergie aus dem Norden in den Süden und dementsprechend den nach der dena-Netzstudie 1 ausdrücklich notwendigen Ausbau der Nord-Süd-Achse erforderlich. Insbesondere der Ausbau der Transportkapazitäten zur Distribution des in den künftigen Offshore-Windkraftanlagen produzierten Stroms kann dabei zweifelsfrei als dringliches Interesse qualifiziert werden. Hinzu kommt, dass sich durch Veränderungen im konventionellen Kraftwerkspark die Kraftwerkseinspeisungen von der 220-kV-Spannungsebene zunehmend in die 380-kV-Ebene verlagern.

Neben der überregionalen Bedeutung kommt der Leitung aber auch eine regionale Bedeutung zu, da sie der Erhöhung der Übertragungskapazität in der Region Westliches Rheinland dient. Die derzeit zwischen der UA Osterath und der UA Ufort vorhandenen Freileitungen stoßen mit ihren Übertragungskapazitäten bereits heute an ihre Grenzen und können die auftretenden Lastflüsse zukünftig nicht mehr gesichert bewältigen. Die Netzerweiterung ist daher notwendig, um die bedarfsgerechte Erweiterung des Transportnetzes in diesem Netzgebiet sicherzustellen und insbesondere dem Entstehen von Netzengpässen und damit ggf. verbundenen Beeinträchtigungen der Versorgungssicherheit und -qualität entgegenzuwirken.

Aulinger

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Leitungsverbindung zwischen dem Pkt. Fellerhöfe und dem Pkt. St. Tönis nur ein Teilstück des EnLAG 14-Leitungsbauvorhabens ist und im Zuge des BMWI Monitoring eine Terminstruktur für die Realisierung des Gesamtvorhabens festgelegt wurde. Dies bedingt, dass mit den einzelnen Baumaßnahmen frühzeitig begonnen wird und die Baumaßnahmen aufeinander abgestimmt werden. Denn im Zuge des Leitungsbaus sind zahlreiche Freischaltungen sowohl im eigenen 220-/380-kV-Höchstspannungsnetz der Antragstellerin als auch Freischaltungen im 110-kV-Hochspannungsnetz der Westnetz GmbH erforderlich. Die Freischaltungen können dabei nicht kurzfristig erfolgen, sondern müssen von langer Hand geplant werden. Denn die vom Neubau der Bl. 4571 betroffenen Stromkreise sind essentiell wichtig für die Stromversorgung in der Region und können daher mit einer entsprechenden Vorplanung nur selten und für kurze Dauer freigeschaltet werden. Auch dies belegt die tatsächliche Dringlichkeit.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass der Planfeststellungsbeschluss vom 07.11.2012 aus Gründen des Umwelt- und Naturschutzes enge Zeitfenster für den Leitungsbau vorsieht. So sind z.B. Eingriffe in den Pflanzenbestand größtenteils nur im Zeitraum vom 01.09. bis 30.11. eines Jahres zulässig. Zudem ist sicherzustellen, dass die Bauarbeiten außerhalb der Brutperioden verschiedener Vogelarten durchgeführt werden (vgl. Planfeststellungsbeschluss, S. 15 f.). Darüber hinaus sind die auf den Leitungsbau spezialisierten Fachunternehmen aufgrund des flächendeckenden Netzausbaus in Deutschland derzeit enorm ausgelastet. Eine frühzeitige Beauftragung der Fachunternehmen ist daher unumgänglich, da eine kurzfristige Beauftragung mangels Kapazitäten nicht möglich ist.

Der Bauablaufplan der Antragstellerin ist auf die vorgenannten Freischaltanforderungen, Bauzeitenbeschränkungen, die Verfügbarkeit der beauftragten Fachfirmen und das Ineinandergreifen der einzelnen Projekte des EnLAG 14-Leitungsbauvorhabens abgestimmt. Können die Baumaßnahmen zur Realisierung der Bl. 4571 nicht termingerecht ab Oktober 2021 fortgesetzt werden, hätte dies zur Folge, dass die Antragstellerin den Bauzeitenplan nicht mehr einhalten kann und sich die Fertigstellung der Bl. 4571 erheblich, voraussichtlich um ein ganzes Jahr verzögern würde. Darüber hinaus würde auch die Fertigstellung der anderen Teilstücke des EnLAG 14-Leitungsbauvorhabens verzögert werden, da ein Zeitverzug im Zusammenhang mit der Bl. 4571 im Wege einer Kettenreaktion auf die Realisierung der anderen Projekte durchschlagen würde. Hierdurch würde die gesamte mit dem BMWi abgestimmte Terminplanung für das EnLAG 14-Leitungsbauvorhaben gefährdet.

Aulinger

Aulinger · Josef-Neuberger-Straße 4 · 44787 Bochum

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 21

• Frau Marion Keppler
Am Bonnhof 35
40474 Düsseldorf

Unser Zeichen: AB002011-13 sfe

Amprion GmbH ./. Stadt Krefeld (Überspannungsfälle II) / Rosin

Ihr Zeichen: 21.14.01.02-21/13

Sehr geehrte Frau Keppler,

in der im Betreff genannten Angelegenheit wurde der Besitzeinweisungsbeschluss vom 12.12.2013 von der Bezirksregierung Düsseldorf nach Aussetzung der Vollziehung mit Beschluss vom 14.01.2014 berichtigt.

Vor diesem Hintergrund passen wir unseren mit Schriftsatz vom 02.07.2021 gestellten Antrag wie folgt an:

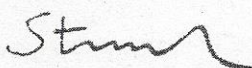
Es wird beantragt,

1. **den 1. Nachtragsbeschluss vom 20.12.2013 (Aussetzung der Vollziehung), mit dem die Vollziehung des Besitzeinweisungsbeschlusses vom 12.12.2013 in der Fassung des 1. Nachtragsbeschlusses (Berichtigung) vom 14.01.2014 ausgesetzt wurde, aufzuheben,**
2. **und die sofortige Vollziehung des Aufhebungsbeschlusses anzuordnen.**

Mit freundlichen Grüßen

Stephanie de Bruyn-Ouboter
Rechtsanwältin

pro abs.



Dr. Christian Stenneken
Rechtsanwalt

Rechtsanwältin:

Stephanie de Bruyn-Ouboter
stephanie.debruyne-ouboter@aulinger.eu

Sekretariat:

Melanie Milpauer
melanie.milpauer@aulinger.eu

Telefon 0234 68779-441

Telefax 0234 68779-995

Bochum, den 05.08.2021

Aulinger
Rechtsanwälte
Notare

Bochum
Josef-Neuberger-Straße 4
44787 Bochum
T 0234 68779-0
F 0234 680642
E info-bochum@aulinger.eu

Essen
Frankenstraße 348
45133 Essen
T 0201 95986-0
F 0201 95986-99
E info-essen@aulinger.eu

Postbank Dortmund
IBAN DE02 4401 0046 0799 6994 67
BIC PBND3333

Umsatzsteuer-Id.-Nr.
DE230753893

Aulinger Rechtsanwälte
Partnerschaft mbB

Sitz Essen
Amtsgericht Essen
PR1671

Partner sind im
Partnerschaftsregister
eingetragen.